

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 20. August 2024

Beschluss

5	Soziale Sicherheit	2024-127
5.2	AHV, IV und Zusatzleistungen	
5.2.2	Zusatzleistungen	
	Kantonales Sozialamt Zürich - Prüfbericht 2024 Sachbereichsprüfung Zusatzleistungen zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose - Abnahme	

Ausgangslage

Im Kanton Zürich übt die Sicherheitsdirektion die Staatsaufsicht über die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV aus (§ 3 Abs. 3 ZLG). Die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV (Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Kantonale Beihilfen und Zuschüsse) hingegen obliegt den politischen Gemeinden (§ 2 ZLG). Diese können die Aufgaben mittels Anschlussvereinbarung der SVA Zürich übertragen (§ 7a ZLG). Die der SVA Zürich angeschlossenen Gemeinden werden aus rechtlichen Gründen durch die externe Revisionsstelle der Ausgleichskasse revidiert. Die restlichen Gemeinden, aktuell 63, werden im Bereich Zusatzleistungen durch das Kantonale Sozialamt regelmässig und gestützt auf eine risikoorientierte Jahresplanung geprüft.

Per 1. April 2024 hat die Gemeinde Rüti die Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA) übertragen.

Als kantonale Kontrollstelle (§ 3 Abs. 2 ZLG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3 ELG) führten das Kantonale Sozialamt bei der mit der Durchführung der Zusatzleistungen betrauten Verwaltungsstelle für die Gemeinde Rüti (§ 3 Abs. 1 ZLG) eine finanzielle Prüfung durch. Die Prüfung wurde beim Kantonalen Sozialamt, Röntgenstrasse 16, 8090 Zürich, ausgeführt. Die notwendigen Unterlagen wurden dem Kantonalen Sozialamt von der Gemeinde Rüti zugestellt.

Am 1. Juli 2021 ist die neue Bundesleistung der Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose (ÜL) eingeführt worden. Die Aufsicht über diese neue Leistung wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ausgeübt (Art. 55 ÜLG). Für die Entgegennahme und Prüfung der Gesuche, die Festsetzung und Auszahlung der ÜL sind im Kanton Zürich die ZL-Durchführungsstellen zuständig (Art. 21 Abs. 2 ELG). Die Prüfung dieser Durchführungsstellen richtet sich nach den Bestimmungen des ELG. Im Kanton Zürich ist als Kontrollstelle der Revisionsdienst des Kantonalen Sozialamtes eingesetzt. Aus diesem Grunde wird in der Regel auch die Prüfung des Sachbereichs ÜL zusammen mit der Prüfung des Sachbereichs Zusatzleistungen zur AHV/IV vorgenommen.

Über jede Revision einer ZLEL/ÜL-Durchführungsstelle wird gemäss Art. 35 ELV ein Bericht abgefasst. Der vorliegende Bericht wurde vom Revisionsdienst des Kantonalen Sozialamts am 18. Juni 2024 verfasst.

Das BSV erhält einmal pro Jahr einen zusammenfassenden Prüfbericht vom Kantonalen Sozialamt über alle in einem Jahr durchgeführten EL/ÜL-Prüfungen.

Zusammenfassendes Prüfergebnis

Hauptprüffelder	Prüffelder	Prüfergebnis
Buchführung	Abgleich ZLEL/ÜL-FIBU-Leistungsbuchhaltung (ZL + ÜL)	Geringfügige/moderate Feststellungen (siehe Prüfbericht Kapitel 4.1, Seite 6)
	Verbuchungen (ZL + ÜL)	Keine Feststellungen (siehe Prüfbericht Kapitel 4.4, Seite 8)
Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	Weitere Prüfungshandlungen	Keine Feststellungen (siehe Prüfbericht Kapitel 5, Seite 9)

Klassifizierung der Soll-Ist-Abweichungen

Sehr hohes Risiko S	Schwerwiegende Feststellungen: Umgehende Berichtspflicht an den Gemeinderat. Grosse Anzahl von Einzelfeststellungen des Risikos „A“ oder besonders schwerwiegende Systemmängel des Risikos „S“ mit weitreichenden Auswirkungen auf die Risikosituation. Die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung ist in Frage gestellt. Gravierende Verstösse gegen gesetzliche / aufsichtsrechtliche Vorgaben. Schwerwiegende Feststellungen bezüglich den Erhebungen betreffend der Geschäftsführung.
Hohes Risiko A	Wesentliche Feststellungen: Entspricht nicht den Anforderungen; hoher Handlungsbedarf. Zahlreiche Einzelfeststellungen des Risikos „A“ und „B“ oder Systemmängel mit erheblichen Auswirkungen auf die Risikosituation des ordnungsgemässen Vollzugs der Zusatzleistungen oder der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; wiederholte Verstösse gegen gesetzliche / aufsichtsrechtliche Vorgaben. Wesentliche Feststellungen bezüglich den Erhebungen betreffend der Geschäftsführung.
Mittleres Risiko B	Bemerkenswerte Feststellungen: Entspricht nicht den Anforderungen; Handlungsbedarf. Häufung von Einzelfeststellungen (des Risikos „B“ und „C“ sowie vereinzelt „A“) oder Systemmängel, die zu Vermögensschäden im weitesten Sinne führen können (nicht müssen); vereinzelt Verstösse gegen gesetzliche, aufsichtsrechtliche Vorgaben. Bemerkenswerte Feststellungen bezüglich der Geschäftsführung.
Niedriges Risiko C	Geringfügige/moderate Feststellungen: Korrektur empfohlen; Standardabweichung, formale Änderung. Moderate Verstösse gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Regelungen im Rahmen von Einzelfeststellungen (Feststellungen des Risikos „C“ und weniger des Risikos „B“). Moderate Feststellungen bezüglich den Erhebungen betreffend der Geschäftsführung.
Kein Risiko D	Keine Feststellungen: Keine Verstösse gegen aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Regelungen, bzw. es sind adäquate Qualitätssicherungs- und Kontrollmechanismen vorhanden. Keine Feststellungen bezüglich den Erhebungen betreffend der Geschäftsführung.
Keine Prüfungshandlung	Keine Klassifizierung: Keine ordentliche Revision (Regelprüfung) bzw. nur finanzielle Prüfung oder keine entsprechenden Fallkonstellationen vorhanden.



Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital».

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Der Beschluss hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss § 3 Abs. 1 Zusatzleistungsgesetz (ZLG) bezeichnet die politische Gemeinde eine Verwaltungsstelle oder eine Kommission, die mit der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV betraut wird oder die für die Ausübung der allgemeinen Aufsicht zuständig ist. In der Gemeinde Rüti gehört die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV zur Abteilung Soziales. Sie fällt jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der Sozialkommission. Somit obliegt die Aufsicht über diesen Bereich dem Gemeinderat. In diesem Sinne ist auch der Gemeinderat für die Abnahme des Prüfberichts des Kantonalen Sozialamts vom 18. Juni 2024 zuständig.

Beschluss

1. Der Prüfbericht 2024 des Kantonalen Sozialamts vom 18. Juni 2024 zur Sachbereichsprüfung Zusatzleistungen zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird abgenommen.



2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kantonales Sozialamt, Schaffhauserstrasse 78, 8090 Zürich
- Leitung Abteilung Soziales
- Leitung Abteilung Finanzen
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Kantonales Sozialamt Zürich - Prüfbericht 2024 Sachbereichsprüfung Zusatzleistungen zur AHV/IV und Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 18. Juni 2024 - Abnahme»
- Archiv

Versand: 27. August 2024

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber